

letzten Ansicht zustimmen müssen. Die *investitura episcopatum et abbatiarum*, die Paschalis beschwor, kam einer *investitura regaliū* gleich⁹⁶). — Das scharfe Nein der strengen Gregorianer verhinderte jedoch fürs erste jeden darauf gründenden Lösungsversuch des Investitursproblems.

Vor diesem begriffsgeschichtlichen Hintergrund ist der Vertrag von Ponte Mammolo zu verstehen. Auch wenn er nicht so formuliert wurde, das „Privileg“ gewährte doch die Investitur in das gesamte Kirchengut. Dies wurde begründet: Die Könige hätten die Kirchen ihres Reiches durch übergroße „Regallehen“ erhöht, so daß das Reich jetzt selbst des Schutzes (*presidia*) durch Bischöfe und Äbte bedürfe und strittige Wahlen entscheiden müsse. Hier wird die Verwandtschaft zum „Tractatus de investitura episcoporum“ evident und damit auch der Regalienbegriff des „Privilegs“ in dessen Nähe gerückt⁹⁷). Die Masse der königlichen Schenkungen und der notwendige Schutz für das Reich — also nicht die Regalität der Regalien — bedingen die Investitur. Weil der König *tanta regaliū suorum beneficia* vergab, sollte er das Investiturrecht üben. Investiturfreier Kirchenbesitz wurde nicht ausgeklammert; die *regaliū beneficia*, derentwegen der König investieren durfte, standen für das gesamte Reichskirchengut, in das der König investierte⁹⁸). Hier ist die „normative Kraft des Faktischen“ anerkannt. Die Faktoren hingegen, die

⁹⁶) „Relatio“ oben S. 479; Placidus oben S. 474 f. Über die Gleichsetzung von „episcopatus“ und „regalia“ vgl. Benson, *The Bishop-Elect* S. 275 ff. (ohne Hinweis auf die das „Privileg“ begleitenden Akten). 1111 scheint es sich um den ersten entsprechenden Beleg auf Reichsgebiet zu handeln.

⁹⁷) MGH Const. 1 nr. 96 S. 145, 15 ff.: *Predecessores enim vestri ecclesias regni sui tantis regaliū suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri, et populares dissensiones, que in electionibus sepe contingunt, regali oporteat maiestate compesci.* — Zum Investiturstaktat vgl. oben Anm. 51; vgl. auch die verwandte Argumentation bei Stephan von St. Jakob in Lüttich oben Anm. 52.

⁹⁸) Man mag daran zweifeln, ob Paschalis selbst und seine Anhänger „regalia“ in diesem Sinne interpretierten oder nicht vielmehr bei dem durch die Temporalien distinction vom Februar festgelegten Regalienbegriff blieben. Im Nachhinein widerrief Paschalis zwar mit dem „Privileg“ die *investitura ecclesiasticarum rerum: Privilegium investiture, quod in tentoriis concessisse videbatur, obliterare volens, iterans sententiam pape Gregorii VII. investituram ecclesiasticarum rerum a laica manu rursus excommunicavit.* Die „eccl. res“ waren zuvor aber aufgezählt und umfaßten das gesamte Kirchengut, das Könige, Kaiser und Fürsten der Kirche Gottes geschenkt hatten, *predia et allodia, seculares honores et dignitates, regalia quoque iura et insignia.* So auf der Lateransynode von 1116, vgl. Ekkehard z. J., der sich vielleicht auf ein Synodalprotokoll stützen konnte (ed. Franz Josef und Irene Schmale S. 322, 1 ff.; S. 319 Anm. 8: Synodalprotokoll).